fcg wiener lehrerInnen

Starker Beruf. Starke Vertretung.

Newsletter

Pensionsregelung für vertragliche LehrerInnen

Regelpension („Alterspension“)

Lehrer: mit Vollendung des 65. Lebensjahres (= Regelpensionsalter)
Lehrerinnen: ab 02.06.1968 geboren mit Vollendung des 65. Lebensjahres
Lehrerinnen, die vor 02.12.1963 geboren sind, haben das Regelpensionsalter von 60.
Lehrerinnen geboren ab 02.12.1963 wird das Regelpensionsalter in Halbjahresschritten angehoben:

Geburtsdatum	Alter
02.12.1963- 01.06.1964	60J 6M
02.06.1964- 01.12.1964	61J
02.12.1964- 01.06.1965	61J 6M
02.06.1965- 01.12.1965	62J
02.12.1965- 01.06.1966	62J 6M
02.06.1966- 01.12.1966	63J
02.12.1966- 01.06.1967	63J 6M
02.06.1967- 01.12.1967	64J
02.12.1967- 01.06.1968	64J 6M
02.06.1968	65J

Korridorpension

Pensionsantritt ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.
Lehrer: jetzt schon möglich
Lehrerinnen: erst ab 2028, da bis dahin für Frauen die Möglichkeit bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres besteht, eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen:

- 480 Versicherungsmonate (seit 1.1.2017)
- Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- Keine selbstständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 386,80€
- Kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat über 4.070,37€

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Invalidität bei ArbeiterInnen, Berufsunfähigkeit bei Angestellten
Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. zumutbar sind,
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist,
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Weitere Informationen: http://www.pensionsversicherung.at

Antrag auf Pension in 2 Schritten:

1. Antrag auf Pension bei der PVA stellen
2. Kündigung bzw. Einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses aufgrund der Pensionierung (bei Kündigung ist die Kündigungsfrist zu beachten!) beim Dienstgeber.